

# AMTSBLATT

## der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land

3. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 15. Januar 2007

Nr. 1

**Inhalt**

**Seite**

### **Bekanntmachung der Gemeinde Albersroda**

- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2007 für die Gemeinde Albersroda ..... 2

### **Bekanntmachung der Gemeinde Alberstedt**

- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2007 für die Gemeinde Alberstedt ..... 3

### **Bekanntmachung der Gemeinde Barnstädt**

- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2007 für die Gemeinde Barnstädt ..... 4

### **Bekanntmachung der Gemeinde Esperstedt**

- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2007 für die Gemeinde Esperstedt ..... 5

### **Bekanntmachung der Gemeinde Farnstädt**

- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2007 für die Gemeinde Farnstädt ..... 6

### **Bekanntmachung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf**

- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2007 für die Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf ..... 7

### **Bekanntmachung der Gemeinde Obhausen**

- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2007 für die Gemeinde Obhausen ..... 8

### **Bekanntmachung der Stadt Schraplau**

- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2007 für die Stadt Schraplau ..... 9

### **Bekanntmachung der Gemeinde Steigra**

- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2007 für die Gemeinde Steigra ..... 10

### **Bekanntmachung der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle – Halle (Saale)**

- Veröffentlichung der Auslegung: 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle und Umweltbericht ..... 11- 13

**Impressum** ..... 13

---

# BEKANNTMACHUNG

---

## **Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2007 für die Gemeinde Albersroda durch öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2007 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2007 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2006 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen:

- |  |                 |             |
|--|-----------------|-------------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | - Grundsteuer A | - 200 v. H. |
| b) für die Grundstücke                         | - Grundsteuer B | - 300 v. H. |
- der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

### **Zahlungsaufforderung:**

Die Steuerpflichtigen werden gebeten, die Grundsteuer für 2007 entsprechend dem im letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid festgesetzten Jahresbetrag und zu den darin angegebenen Fälligkeiten zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Schneider  
Bürgermeister

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf einzulegen.

---

# BEKANNTMACHUNG

---

## **Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2007 für die Gemeinde Alberstedt durch öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2007 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2007 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2006 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen:

- |  |                 |             |
|--|-----------------|-------------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | - Grundsteuer A | - 350 v. H. |
| b) für die Grundstücke                         | - Grundsteuer B | - 350 v. H. |
- der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

### **Zahlungsaufforderung:**

Die Steuerpflichtigen werden gebeten, die Grundsteuer für 2007 entsprechend dem im letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid festgesetzten Jahresbetrag und zu den darin angegebenen Fälligkeiten zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhardt  
Bürgermeister

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf einzulegen.

---

# BEKANNTMACHUNG

---

## **Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2007 für die Gemeinde Barnstädt durch öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2007 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2007 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2006 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen:

- |  |                 |             |
|--|-----------------|-------------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | - Grundsteuer A | - 290 v. H. |
| b) für die Grundstücke                         | - Grundsteuer B | - 320 v. H. |
- der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

### **Zahlungsaufforderung:**

Die Steuerpflichtigen werden gebeten, die Grundsteuer für 2007 entsprechend dem im letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid festgesetzten Jahresbetrag und zu den darin angegebenen Fälligkeiten zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Weber  
Bürgermeister

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf einzulegen.

---

# BEKANNTMACHUNG

---

## **Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2007 für die Gemeinde Esperstedt durch öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2007 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2007 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2006 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen:

- |  |                 |             |
|--|-----------------|-------------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | - Grundsteuer A | - 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke                         | - Grundsteuer B | - 350 v. H. |
- der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

### **Zahlungsaufforderung:**

Die Steuerpflichtigen werden gebeten, die Grundsteuer für 2007 entsprechend dem im letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid festgesetzten Jahresbetrag und zu den darin angegebenen Fälligkeiten zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Pohl  
Bürgermeister

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf einzulegen.

---

# BEKANNTMACHUNG

---

## **Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2007 für die Gemeinde Farnstädt durch öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2007 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2007 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2006 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen:

- |  |                 |             |
|--|-----------------|-------------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | - Grundsteuer A | - 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke                         | - Grundsteuer B | - 340 v. H. |
- der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

### **Zahlungsaufforderung:**

Die Steuerpflichtigen werden gebeten, die Grundsteuer für 2007 entsprechend dem im letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid festgesetzten Jahresbetrag und zu den darin angegebenen Fälligkeiten zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Ullrich  
Bürgermeister

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf einzulegen.

---

# BEKANNTMACHUNG

---

## **Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2007 für die Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf durch öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2007 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2007 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2006 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen:

- |  |                 |             |
|--|-----------------|-------------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | - Grundsteuer A | - 290 v. H. |
| b) für die Grundstücke                         | - Grundsteuer B | - 320 v. H. |
- der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

### **Zahlungsaufforderung:**

Die Steuerpflichtigen werden gebeten, die Grundsteuer für 2007 entsprechend dem im letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid festgesetzten Jahresbetrag und zu den darin angegebenen Fälligkeiten zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Reh  
Bürgermeister

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf einzulegen.

---

# BEKANNTMACHUNG

---

## **Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2007 für die Gemeinde Obhausen durch öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2007 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2007 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2006 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen:

- |  |                 |             |
|--|-----------------|-------------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | - Grundsteuer A | - 290 v. H. |
| b) für die Grundstücke                         | - Grundsteuer B | - 320 v. H. |
- der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

### **Zahlungsaufforderung:**

Die Steuerpflichtigen werden gebeten, die Grundsteuer für 2007 entsprechend dem im letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid festgesetzten Jahresbetrag und zu den darin angegebenen Fälligkeiten zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Böttcher  
Bürgermeister

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf einzulegen.

---

# BEKANNTMACHUNG

---

## **Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2007 für die Stadt Schraplau durch öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2007 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2007 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2006 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen:

- |  |                 |             |
|--|-----------------|-------------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | - Grundsteuer A | - 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke                         | - Grundsteuer B | - 355 v. H. |
- der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

### **Zahlungsaufforderung:**

Die Steuerpflichtigen werden gebeten, die Grundsteuer für 2007 entsprechend dem im letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid festgesetzten Jahresbetrag und zu den darin angegebenen Fälligkeiten zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Richter  
Bürgermeister

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf einzulegen.

---

# BEKANNTMACHUNG

---

## **Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2007 für die Gemeinde Steigra durch öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2007 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2007 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2006 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen:

- |  |                 |             |
|--|-----------------|-------------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | - Grundsteuer A | - 290 v. H. |
| b) für die Grundstücke                         | - Grundsteuer B | - 320 v. H. |
- der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

### **Zahlungsaufforderung:**

Die Steuerpflichtigen werden gebeten, die Grundsteuer für 2007 entsprechend dem im letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid festgesetzten Jahresbetrag und zu den darin angegebenen Fälligkeiten zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Wrede  
Bürgermeister

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf einzulegen.

## **Bekanntmachung der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle – Halle (Saale)**

### **Bekanntmachung nach dem LPIG LSA**

#### **Öffentliche Auslegung: 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle und Umweltbericht**

Die Regionale Planungsgemeinschaft Halle ist die gemäß § 17 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG LSA) vom 28. April 1998 (GVBl. LSA S. 255) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 804) zuständige Trägerin der Regionalplanung für die Planungsregion Halle. Die Planungsregion Halle besteht aus dem Burgenlandkreis, dem Landkreis Mansfelder Land, dem Landkreis Merseburg-Querfurt, dem Saalkreis, dem Landkreis Weißenfels und der kreisfreien Stadt Halle.

Mit Beschluss Nr. 06-2004 vom 2. Juni 2004 hat die Regionalversammlung den 1. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle für das Beteiligungsverfahren gebilligt und freigegeben. Der Entwurf wurde den Beteiligten gemäß § 7 Abs. 3 LPIG LSA zugeleitet, im Internet veröffentlicht und vom 01. Juli 2004 bis zum 30. September 2004 gem. § 7 Abs. 4 LPIG LSA öffentlich ausgelegt.

Im Ergebnis und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des OVG des Landes Sachsen-Anhalt aus dem Urteil vom 11. November 2004, Az.: 2 K 144/01 hat die Regionalversammlung am 13. Juli 2005 mit dem Beschluss Nr.: II/03-2005 beschlossen, aus den im vorgenannten 1. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes ausgewiesenen Eignungsgebieten für die Windkraftnutzung Vorranggebiete für Windkraftnutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten gemäß § 3 Abs. 7 LPIG LSA zu entwickeln. Gleichzeitig wurde durch die Regionalversammlung mit dem Beschluss Nr.: II/04-2005 vom selben Tage eine Präzisierung des Kriterienkataloges zur Windenergienutzung in der Planungsregion Halle beschlossen. Diese Präzisierung berücksichtigt ebenfalls die Rechtsprechung des OVG des Landes Sachsen-Anhalt. Des Weiteren beschloss die Regionalversammlung am 04. Februar 2004 mit dem Beschluss Nr. 05-2004 die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung für den aufzustellenden Regionalen Entwicklungsplan.

Im Ergebnis erfolgten eine erneute inhaltliche Prüfung und Ermittlung und darauf aufbauend eine Überarbeitung des Gesamtkonzeptes zur Windenergienutzung sowie der entsprechenden planerischen Festlegungen für Gebiete, die zur Nutzung der Windenergie vorgesehen bzw. ausgeschlossen werden sollen. Des Weiteren erfolgte eine Überarbeitung und Präzisierung des Entwurfes in Einzelfragen sowie die sonstige Einbindung und Berücksichtigung der Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung. Außerdem wurde die Gliederung des Regionalen Entwicklungsplanes entsprechend der Weisung des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt vom 03.01.2005 der Gliederung des Landesentwicklungsplanes des Landes Sachsen-Anhalt adäquat angepasst.

**Für den nach der Überarbeitung nunmehr vorliegenden 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes und den Umweltbericht soll das Beteiligungsverfahren erneut durchgeführt werden.**

Mit Beschluss Nr.: II/28-2006 der Regionalversammlung vom 12. Dezember 2006 hat die Regionale Planungsgemeinschaft Halle entschieden, den 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes in den Kreis- und Gemeindeverwaltungen der Planungsregion gemäß § 7 Abs. 4 LPIG LSA für die Dauer von fünf Wochen erneut öffentlich auszulegen.

Der 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle und der Umweltbericht liegen daher in der Zeit

**vom 05. Februar 2007 bis 13. März 2007**

in den Kreis- und Gemeindeverwaltungen der Planungsregion Halle öffentlich aus und können wie folgt eingesehen werden:

im **Landratsamt Burgenlandkreis, in 06618 Naumburg, Schönburger Str. 41** im Bauordnungsamt zu den folgenden Sprechzeiten:

Dienstag:	08.30 – 11.30 Uhr	13.00 – 17.30 Uhr
Donnerstag:	08.30 – 11.30 Uhr	13.00 – 15.00 Uhr
Freitag:	08.30 – 11.30 Uhr	

im **Landratsamt Mansfelder Land, in 06295 Eisleben, Lindenallee 56** im Amt für Wirtschaftsförderung, Regionalplanung und Tourismus zu den folgenden Sprechzeiten:

Montag:	08.30 – 12.00 Uhr	13.30 – 15.00 Uhr
Dienstag:	08.30 – 12.00 Uhr	13.30 – 15.00 Uhr
Mittwoch:	08.30 – 12.00 Uhr	13.30 – 15.00 Uhr
Donnerstag:	08.30 – 12.00 Uhr	13.30 – 17.30 Uhr
Freitag:	08.30 – 12.00 Uhr	

im **Landratsamt Merseburg-Querfurt, in 06217 Merseburg, Domplatz 9** im Bauordnungs- und Planungsamt zu den folgenden Sprechzeiten:

Dienstag:	08.30 – 12.00 Uhr	13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag:	08.30 – 12.00 Uhr	13.00 – 15.00 Uhr

im **Landratsamt Saalkreis, in 06108 Halle, Wilhelm-Külz-Str. 10** im Amt für Kreisentwicklung und Bauplanung zu den folgenden Sprechzeiten:

Dienstag:	09.00 – 12.00 Uhr	13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag:	09.00 – 12.00 Uhr	
Freitag:	09.00 – 12.00 Uhr	

im **Landratsamt Weißenfels, in 06667 Weißenfels, Am Stadtpark 6** im Genehmigungsamt zu den folgenden Sprechzeiten:

Dienstag:	09.00 – 11.30 Uhr	13.00 – 17.30 Uhr
Donnerstag:	09.00 – 11.30 Uhr	13.00 – 15.00 Uhr
Freitag:	09.00 – 11.30 Uhr	

im **Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft (VGem) Weida-Land in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Hauptstraße 43, Nebengebäude Zi.2**

gemäß Hauptsatzungen der VGem und Mitgliedsgemeinden während folgender Dienststunden

<b>Mo</b>	<b>von 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr</b>
<b>Di</b>	<b>von 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr</b>
<b>Mi</b>	<b>von 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr</b>
<b>Do</b>	<b>von 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr</b>
<b>Fr</b>	<b>von 9.00 – 12.00 Uhr</b>

zu jedermanns Einsicht öffentlich

sowie

in den übrigen Gemeindeverwaltungen der Planungsregion aus.

Der Entwurf und der Umweltbericht sind unter der Adresse: [www.regionale-planung.de](http://www.regionale-planung.de) in das Internet eingestellt und können dort abgerufen werden.

Innerhalb der Zeit der Auslegung vom 05. Februar 2007 bis 13. März 2007 können **Hinweise, Anregungen und Bedenken** zum 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes und zum Umweltbericht vorgebracht werden. Diese sind schriftlich oder zur Niederschrift **in einer der vorbezeichneten Auslegungsstellen** oder **in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle, Willy-Lohmann-Straße 7 in 06114 Halle** vorzubringen.

Die Hinweise, Anregungen und Bedenken müssen den Vortragenden erkennen lassen. Aus den Hinweisen, Anregungen und Bedenken soll insbesondere erkennbar sein, welche Interessen, Belange oder sonstigen Gründe den vorgesehenen planerischen Ausweisungen bzw. dem Umweltbericht entgegenstehen oder von ihnen nicht berücksichtigt wurden und ob bzw. welche Einwände erhoben werden.

Hinweise, Anregungen und Bedenken aus der bereits erfolgten Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle aus dem Jahr 2004 werden im Aufstellungsverfahren weiterhin berücksichtigt.

gez. Dr. Heuer  
Verbandsvorsitzender  
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

### **Impressum**

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land

**Herausgeber:** Die Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes;  
VGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,  
Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

**Verantwortlich:** Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land  
Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/27233

**Satz/Druck:** VGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf  
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.  
Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.